

§ 30 TiefbauBAusbV — Prüfungsbereich „Durchführen von Straßenbauarbeiten“

Tiefbauberufesausbildungsverordnung

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Im Prüfungsbereich „Durchführen von Straßenbauarbeiten“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Art und Umfang von Aufträgen zu erfassen sowie Arbeitsabläufe entsprechend der technischen Unterlagen zu planen und zu dokumentieren,
2. Baustellen einzurichten,
3. Material auszuwählen und benötigte Mengen zu berechnen,
4. Maschinen zu unterscheiden und auszuwählen,
5. Pläne zu lesen und auszuwerten,
6. Aufmaße für Straßenbauarbeiten anhand von Skizzen zu erstellen,
7. Gefährdungen auf Baustellen zu unterscheiden und Schutzmaßnahmen auszuwählen,
8. Verkehrssicherungsmaßnahmen zu beschreiben sowie
9. Qualitätssicherungsmaßnahmen zu beschreiben.

(2) Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

Zitiervorschlag: § 30 TiefbauBAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/TiefbauBAusbV/30>